

RS Vwgh 1991/6/10 90/15/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276 Abs1;

BAO §284 Abs1;

Rechтssatz

Einer Eingabe mit dem Antrag auf Berufungsvorlage, kommt die Qualifikation eines Antrages gem§ 276 Abs 1 BAO nicht zu, wenn in dem betreffenden Rechtsmittelverfahren gar keine Berufungsvorentscheidung ergangen ist. Ein in einer solchen Eingabe gestellter Antrag auf Durchfhrung einer mndlichen Verhandlung vor dem Berufungssenat vermittelt demnach, weil in keiner der in § 284 Abs 1 BAO vorgesehenen Eingaben gestellt, keinen diesbezglichen Anspruch.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150111.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at